B. Tauchnitz in Leipzig.

6117. **Collection** of british authors. Copyright edit. Vol. 754. gr. 16. Geb. * ½ ℳ
Inhalt: Can you forgive her? By A. Trollope. Vol. 3.

Teubner in Leipzig.

6118. **Brambach, W.**, Friedrich Ritschl u. die Philologie in Bonn. gr. 8. Geb. ¼ ℳ

Fr. Voigt in Leipzig.

6119. Cybulka, W., Joh. Schroth's Heilmethode u. ihre ausgezeichneten Erfolge. 3. Aufl., neu bearb. v. F. T. 8. Geb. ½ ℳ

Weidmannsche Buchh. in Berlin.

6120. Arndt, E. M., Gedichte. Vollständige Sammlg. 2. Aufl. 8. Geb. * 1⅓ ℳ

C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

6121. **Günther, G. B.**, Leitfaden zu den Operationen am menschlichen Körper, nebst Anweisg. zur Uebg. derselben am Leichname f. prakt. Wundärzte u. Studirende. 3. Thl. Lex.-8. Geb. * 3 ℳ

6122. Liebig, J. v., chemische Briefe. 5. Ausg. 4. Lfg. gr. 8. Geb. * 12 ℳ

Nichtamtlicher Theil.

Das Circular des Herrn F. Vieweg in Paris

in Betreff der Franck'schen Buchhandlung vom 29. Juni d. J. gibt zu mancherlei Bedenken Anlaß, welche öffentlich auszusprechen ich im Interesse der deutschen Verleger für geboten erachte.

1. Hr. Vieweg stellt sich als gerichtlich bestellter Administrator der von Hrn. Herold hinterlassenen Franck'schen Buchhandlung vor, mit dem Bemerken, daß er bei Zahlung der Saldoreste zuerst diejenigen Verleger berücksichtigen werde, welche ihm offene Rechnung erhalten. Ich glaube: dazu hat Hr. Vieweg kein Recht, sondern er muß alle Gläubiger der Franck'schen Buchhandlung gleichmäßig berücksichtigen.

2. Hr. Vieweg bittet, „um einen ganz genauen Abschluß zu erhalten", vom 1. Juli an ein getrenntes Conto unter der Firma: A. Franck (F. Vieweg) zu führen, ohne dabei zu sagen, wer denn für diese neue Firma haftet. Er fügt zwar hinzu, seine Vermögensverhältnisse seien bekannt, aber er sagt nicht, daß er Besitzer der neuen Firma sei und für die an sie gemachten Lieferungen einstehen wolle. Hält er es wirklich, wie man zu vermuthen berechtigt ist, mit seinen Pflichten als gerichtlicher Administrator der Franck'schen Buchhandlung vereinbar, das Geschäft vom 1. Juli an für seine eigene Rechnung zu betreiben, so müßte er dies klar und deutlich aussprechen. In diesem Falle aber hat er am allerwenigsten ein Recht, wegen des ihm persönlich gewährten Credites irgend einen Gläubiger des von ihm verwalteten Herold'schen Nachlasses zu bevorzugen.

Abgesehen von diesen zwei geschäftlichen Bedenken gegen das Circular muß ich auch meiner tiefsten Indignation Worte geben über die Art und Weise, wie sich Hr. Vieweg darin über den verstorbenen Herold ausspricht. Hr. Herold war mir persönlich bekannt, und nimmermehr kann ich glauben, daß das lieblose Urtheil des Hrn. Vieweg über ihn begründet ist. Wäre dasselbe aber auch wirklich ganz oder theilweise richtig, wer gibt Hrn. Vieweg das Recht, sich in dieser Weise über einen Todten öffentlich auszusprechen? Er hat als gerichtlicher Administrator die zu dessen Nachlaß gehörige Buchhandlung treu und redlich im Interesse der Gläubiger zu verwalten, ein öffentliches Urtheil über den verstorbenen Besitzer hat gewiß Niemand von ihm verlangt!

— t.

Nachschrift.

Nachdem das Vorstehende bereits niedergeschrieben war, ersehe ich zu meiner nicht geringen Verwunderung aus Nr. 92 d. Bl., daß Hr. Vieweg unter demselben Datum ein ganz anders lautendes Circular in derselben Angelegenheit „im Archiv des Börsenvereins niedergelegt hat", worin derselbe eine persönliche Garantie für die neue Firma übernimmt. Warum diese Garantie bloß hier, und nicht auch in dem, wie es scheint, vorzugsweise an die Verleger gesandten Circular der oben gerügten Fassung ausgesprochen ist, und aus welchem Grunde überhaupt zwei Circulare in so wesentlich verschiedener Fassung ausgegeben wurden, darüber dürfte Hr. Vieweg dem gesammten Buchhandel doch wohl eine Erklärung schuldig sein. Ich halte es für durchaus unzulässig, ein Circular in anderer Fassung beim Börsenvorstande einzureichen, als es sonst im Buchhandel versandt wurde.

Aus unserer Praxis.

II.*)

Eine recht unangenehme Gattung von Baarpacketen sind ohne Zweifel die Retour-Baarpackete. Dieselben werden um so häufiger vorkommen, je mehr sich das Baargeschäft überhaupt ausdehnt. Der Verlust, welcher durch diese Remissionen dem Sortimentsbuchhandel alljährlich erwächst, und theils in der Provision der Commissionäre, theils in nutzlosen Spesen und Aufwendung von Zeit und Mühe besteht, ist jedenfalls nicht unbedeutend, und deshalb scheint es wohl geboten, durch das kürzeste und einfachste Verfahren bei nöthig werdenden Baar-Remissionen die Nachtheile mindestens nicht noch fühlbarer zu machen.

Bis heute ist es Gebrauch der auswärtigen Handlungen, alle Retour-Baarpackete ohne weiteres an den Commissionär zum Incasso zu senden. Erhält man nun den monatlichen Baar-Conto-Auszug, so staunt man wohl darüber, die Gutschrift dieser Baarpackete nicht darauf zu finden, und hat nichts Eiligeres zu thun, als solche zu reclamiren. Mittlerweile wurden die Vermißten wegen vorläufig nicht erfolgter Einlösung in der Baarpacket-Kammer des Commissionärs untergebracht, wo dieselben stets eine Anzahl Kameraden, darunter wohl auch sehr alte ergraute Häupter antreffen, die den Commissionär in Schrecken und die Absender auf harte Geduldproben setzen. Natürlich! denn kein Commissionär wird ohne speciellen Auftrag seitens des Empfängers solche Retour-Baarpackete einlösen; und um jenen zu erlangen, müssen vom Commissionär sogenannte Anfragzettel an diesen gerichtet werden, auf denen neben genauer Inhaltsangabe hauptsächlich auch der Grund der Remission genannt ist. Erfolgte nun nach dieser Anfrage möglichst bald der bestimmte Bescheid desselben, so möchte es noch gut sein; häufig ist das aber nicht der Fall, und einzelne Firmen hüllen sich — dieser Frage gegenüber allerdings erklärlich — in so furchtbares Stillschweigen, daß öfter ein zweiter und dritter Anfragzettel nöthig wird, um das Schicksal des lagernden Packetes zu entscheiden. Oft gibt aber auch der Absender selbst Anlaß zu solchen Verzögerungen und zeitraubenden Schreibereien, und zwar dadurch, daß Freiexemplare, als Rest gelieferte Hefte, Nummern und Prämien nicht beachtet werden, ferner, daß der vom gewöhnlichen Procentsatze abweichende Baar-Rabatt nicht berücksichtigt wird, was schlechterdings nicht vorkommen könnte, wenn die betreffenden Facturen nachgesehen würden.

Das angedeutete praktische Verfahren würde meiner An-

*) I. S. Nr. 83.